

Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung – Mietwohnraumförderung

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) geförderten Wohnungen unterliegen in der Regel einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Geförderte Mietwohnungen dürfen während der Laufzeit dieser Bindungen nur an Haushalte vermietet werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Ein Wohnberechtigungsschein kann von der Mieterin/dem Mieter bei der Kommune vor Ort beantragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine ungefähre Übersicht, welche Jahreseinkünfte ein **Mieterhaushalt** erzielen darf, um einen Wohnberechtigungsschein oder eine Bezugsberechtigung für eine geförderte Wohnung beantragen zu können.

Haushalt	Einkommensgruppe A Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro	Einkommensgruppe B Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro
Alleinstehend	33.100	45.800
2 Personen	45.800	61.200
3 Personen Davon 1 Kind	49.600	69.000
4 Personen Davon 2 Kinder	59.600	83.000
Alleinerziehend 2 Personen, davon 1 Kind	47.000	62.800
Alleinerziehend 3 Personen, davon 2 Kinder	50.700	70.600